

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin UVEK

Per Email an:  
info@are.admin.ch

Basel, 23. Mai 2022  
stella.jegher@pronatura.ch

## **Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (Verfahrensbeschleunigung): Stellungnahme Pro Natura**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin S. Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung betr. o.g. Gesetz bedanken wir uns bestens.

Der Bundesrat schlägt mit dieser Vorlage eine Art Positivplanung für die bedeutendsten Energieprojekte im Bereich Wind- und Wasserkraft vor, mit dem Ziel einer rascheren Umsetzung dieser Projekte. Dieses Ziel soll u.a. durch ein Konzept nach Art. 13 RPG erreicht werden, in welchem die Standorte für die «bedeutendsten Anlagen» festgelegt werden, sowie durch eine Neuregelung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens für diese Anlagen (Bündelung der Verfahren, Verpflichtung der Kantone auf ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren). Vorgeschlagen werden zudem steuerliche und verfahrenstechnische Erleichterungen für den Ausbau der Photovoltaik.



## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage und zur Ausgangslage

Pro Natura

- begrüsst und unterstützt die Absicht, den ökologischen, biodiversitäts- und landschaftsverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben;
- begrüsst namentlich und mit höchster Priorität Massnahmen, die unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes den Ausbau der Solarenergie vorantreiben;
- begrüsst besonders den erklärten Willen der Bundesrätin, auch unter Bedingungen beschleunigter Verfahren keine Abstriche am materiellen Natur- und Umweltschutzrecht vorzunehmen;
- hat bereits mit der aktiven Beteiligung am «Runden Tisch Wasserkraft» ihre Bereitschaft manifestiert, zu umwelt- und naturverträglichen Lösungen für eine beschleunigte Energiewende beizutragen.

Ein **Grundproblem der Verfahren bei Wind- und Wasserkraftanlagen** sehen wir darin, dass die **Umweltverträglichkeitsprüfungen** bezüglich der Standorte erst auf letzter oder vorletzter Stufe im nötigen Detaillierungsgrad stattfinden. In der Richtplanung wird in der Regel nur eine grobe Abklärung bezüglich Biodiversität und Landschaft vorgenommen. Investoren können daher erst spät einschätzen, ob und wenn ja welche Ersatz- oder gegebenenfalls Ausgleichsmassnahmen sie ergreifen müssen, oder ob ihren Projekten grundsätzlich andere Interessen widersprechen.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Entwurfs ist für Pro Natura daher in erster Linie relevant, ob die vorgesehenen Gesetzesänderungen

- a) sich eignen, um Standorte zu eruieren, an denen die geplanten Anlagen keine geschützten, gefährdeten oder seltenen (Wasser-)Tiere und Pflanzen bedrohen, und
- b) geeignet sind, um Naturschutzprobleme im Zusammenhang mit potenziellen Standorten frühzeitig und klar zu erkennen.

In Bezug auf diese beiden Kriterien sehen wir im vorliegenden Entwurf einerseits gute Ansätze, andererseits aber auch Mängel, die sich auf die Ziele der Vorlage kontraproduktiv auswirken könnten. Insbesondere würden wir bedauern, wenn Umweltaspekte wiederum erst im letzten Verfahrensschritt zum Tragen kommen.

- *Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn Umweltaspekte in den kantonalen Richtplänen mittels detaillierten **Strategischen Umweltprüfungen (SUP)** frühzeitig angegangen werden.*



## 2. Bemerkungen zu einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen und Regelungen

### Massnahmen technologiespezifisch gestalten

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Massnahmen und Regelungen zur Beschleunigung vor, welche sowohl für bedeutende Wasser- wie auch Windkraftanlagen (nicht aber für Solaranlagen) gleichermassen gelten sollen.

- *Wir empfehlen demgegenüber, die Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung technologiespezifisch anzugehen: Einerseits sind die potenziellen Auswirkungen der Technologien auf die Biodiversität und die Landschaft sehr unterschiedlich, andererseits sind auch die Datengrundlagen zur ökologischen Wertigkeit der potenziellen Standorte sehr unterschiedlich.*

Im **Bereich Wasserkraft** hat der Runde Tisch mit seiner Erklärung vom Dezember 2021 einen Weg aufgezeigt, wie Interessen frühzeitig abgestimmt werden können, und hat wichtige Grundlagen für einen biodiversitätsverträglichen Ausbau gelegt.

- *Hier könnte ein Bundeskonzept die Realisierung der 15 in der Erklärung festgehaltenen Projekte voranbringen.*

Im **Bereich Windenergie** wie auch im **Bereich der Photovoltaik** müssten hingegen wichtige Vorarbeiten erst noch geleistet werden.

- *Die Naturwerte im Einflussbereich der geplanten Anlagen (Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen) wie auch die Landschaftswerte müssten auf übergeordneter Ebene erhoben werden.*
- *Daraufhin könnten die wichtigsten Anlagen im Rahmen von Runden Tischen eruiert werden.*

Für beide Bereiche jedoch könnten – wie oben gesagt - Umweltaspekte in den kantonalen Richtplänen mittels detaillierten **Strategischen Umweltprüfungen (SUP)** frühzeitig angegangen werden.

### Konzentrierte Verfahren: es hängt von den Vorabklärungen ab

Das konzentrierte Plangenehmigungsverfahren *kann* eine Beschleunigung ermöglichen, wenn Naturwerte detailliert erhoben wurden und spätestens auf Stufe Richtplanung eine Strategische Umweltprüfung vorliegt.

- *Dennoch sollten die Investoren die freie Wahl haben, ob sie ein konzentriertes oder zweistufiges Verfahren wünschen. Je komplexer ein Projekt ist desto mehr bietet sich ein zweistufiges Verfahren an.*



### **Genauere und engere Definition der «bedeutendsten Anlagen»**

Gemäss Art. 9a Abs. 2 EnG-Entwurf sollen die für den Ausbau der Energieversorgung «bedeutendsten Anlagen» im Konzept festgesetzt werden. Der erläuternde Bericht hält fest, dass dies «aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung (...) nur für besonders wichtige ausgewählte Energieanlagen zulässig» ist (S. 7).

- *Entsprechend muss die Umschreibung der «bedeutendsten Anlagen» sehr genau und eng definiert, und bezüglich Wasserkraft idealerweise auf die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft beschränkt werden. Es sollten für Neuanlagen höhere Werte als für bestehende Wasserkraftwerke gelten und ein minimaler Winterstromanteil definiert werden.*

### **Akzeptanz erhöhen durch frühzeitigen Einbezug aller Akteure**

Last but not least wird sich die Akzeptanz von Projekten und die Effizienz der Verfahren vor allem dann erhöhen, wenn alle Akteure frühzeitig einbezogen werden und der Dialog zwischen ihnen gefördert wird. Die unterschiedlichen Akteure haben durch ihre konstruktive Mitarbeit am nationalen runden Tisch Wasserkraft bewiesen, dass ein starkes gemeinsames Interesse an echten Lösungen im Sinne der Ziele dieser Vorlage besteht. Wenn auch die Naturschutzgesetzgebungen wirklich berücksichtigt werden, sind konstruktive Lösungen möglich.

### **3. Weitere Vorschläge zur verbesserten Effizienz von Verfahren**

Wir schlagen zudem folgende Massnahmen vor, um die Ziele dieser Revision besser erreichen zu können:

- Für die Eruiierung der aus Sicht des Produktionspotenzials bedeutendsten und unter Berücksichtigung der Natur- und Umweltschutzziele akzeptablen Projekte muss der Bund zuerst detaillierte Naturwerte für potenzielle Standorte erheben. Danach kann der Bund analog zum Runden Tisch Wasserkraft einen Runden Tisch zu Windkraft einberufen, unter Einbezug aller relevanten Stakeholdergruppen.
- Die Auseinandersetzung mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und eine darauf basierende detaillierte Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen (Strategische Umweltprüfung) für potenzielle Standorte, die derjenigen einer UVP entspricht, sollte spätestens auf Stufe Richtplan erfolgen. Dabei sind auch kumulierte Auswirkungen mehrerer Projekte bzw. Anlagen im gleichen Gebiet auf Biodiversität und Landschaft zu berücksichtigen.
- Der Bund sollte Unterstützung und Koordination bei der Erarbeitung von kantonalen Schutz- und Nutzungs-Plänen bieten, unter Einbezug des



Erfordernisses, die nötigen Flächen und Vernetzungsgebiete für die ökologische Infrastruktur zu sichern. Die Richtplanungen können gestärkt werden durch kantonale Runde Tische und den nötigen Abklärungen zum Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder erhaltungswürdigen Tierarten in möglichen Projektgebieten.

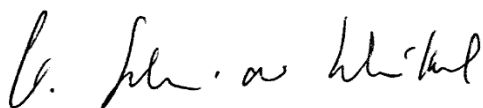
- Um eine frühzeitige Erkennung von Naturschutzproblemen, Qualität und Vollständigkeits von UVPs sicherzustellen, würde eine nationale Kompetenzstelle für UVPs – etwa via einen Ausbau der heutigen Sektion UVP und Raumordnung beim Bafu - viele Vorteile bieten. Damit liesse sich die Problematik von ungenügend ausgearbeiteten Projekten einerseits, und überlasteten kantonalen und nationalen Behörden andererseits angehen. Eine gute Prüfung ist nötig, und mit einer besseren ersten Prüfung können Gerichte schneller ihre Arbeit erledigen.
- Das für Umweltverträglichkeitsfragen und Bewilligungsprozesse zuständige Personal in kantonalen Verwaltungen und Gerichten soll aufgestockt werden.

Nachfolgend legen wir Ihnen unsere Überlegungen und Vorschläge detaillierter dar.

Wir danken für eine wohlwollende Prüfung und verbleiben,  
mit freundlichen Grüssen

Freundliche Grüsse

Pro Natura



Ursula Schneider Schüttel  
Präsidentin



Dr. Urs Leugger-Eggimann  
Zentralsekretär



## Anmerkungen und Anregungen zu den einzelnen Artikeln

### I. Art. 9a Abs. 2 neu-EnG (Konzept des Bundes mit Standortangabe)

#### Erhebung Naturwerte

Richtigerweise müssten die naturschutzrechtlich zwingenden Abklärungen neu bereits detailliert auf der Stufe des geplanten Bundeskonzepts erfolgen, weil es dabei um den Grundsatzentscheid (Interessenabwägung) geht, welche Standorte überhaupt weiterverfolgt werden. Die Naturwerte im Einflussbereich der geplanten Anlagen (Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen und geschützte Lebensräume) und die möglicherweise kumulativen Auswirkungen mehrerer Anlagen im selben Gebiet müssten erhoben werden. Heute fehlen aber die notwendigen Daten für eine sachgerechte Interessenabwägung im Bereich Wind. Diese müsste der Bund erheben.

Wichtig wäre, dass in den Konzepten nicht nur die energetische Seite, also welche Energieerträge Anlagen an welchen Standorten haben können, abgebildet wird. Ähnlich wie beim Runden Tisch Wasserkraft sollten Projekte bevorzugt werden, welche bei möglichst hoher Energieproduktion möglichst wenig Einflüsse auf die Biodiversität haben. Dies bedingt allerdings eine Erhebung der Naturwerte auf übergeordneter Ebene.

Wenn diese erhoben sind, können an Runden Tischen die besten Anlagen eruiert werden. Mit dieser seriösen Abklärung könnten weitere Verfahren stark verkürzt werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Abklärungen auf Stufe der kantonalen Richtplanung bisher oft zu oberflächlich sind. Viele Abklärungen müssen dann später vor Gericht verlangt werden, was zu Verzögerungen führt.

#### „Bedeutendste Anlagen“

Gemäss Art. 9a Abs. 2 neu-EnG sollen die für den Ausbau der Energieversorgung «bedeutendsten Anlagen» im Konzept festgesetzt werden. Der erläuternde Bericht hält fest, dass dies «Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung (...) nur für besonders wichtige ausgewählte Energieanlagen zulässig» ist (S. 7). Entsprechend muss die Umschreibung der «bedeutendsten Anlagen» sehr genau und eng definiert, idealerweise auf die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft beschränkt werden. Kommt man den Ausführungen zur Verfassungsmässigkeit nach, können im erläuternden Bericht (S. 7) sehr unspezifisch umschriebene «weitere[n] geeignete[n] Wasserkraft- und Windenergieanlagen» *nicht* Teil der Grundlagen des Konzepts erneuerbaren Energien sein. Ebenfalls ausgeschlossen ist damit eine Angleichung an die Minimalgrössen, die für Anlagen von nationalem Interesse gelten. Die Realisierung der im Konzept definierten Anlagen sei für die Energieversorgung «insbesondere in den Wintermonaten» zentral (S. 9). Dies muss sich auch in den Kriterien gemäss Art. 9a. Abs. 3 neu-EnG widerspiegeln, was mit dem Kriterium von 40 GWh Jahresproduktion gemäss erläuterndem Bericht (S. 9) nicht erfüllt ist. Wasserkraftwerke, welche nicht mehr als 30% Winterproduktion beisteuern (etwa die Menge an Winterstrom welche eine PV-Anlage im Mittelland liefert), können nicht zu den «bedeutendsten Anlagen» zählen. Zudem sollte zwischen Neuanlagen und bestehender Wasserkraft unterschieden werden. Wir schlagen vor, dass die mittlere erwartete Jahresproduktion für Neuanlagen auf mindestens 120 GWh erhöht wird (oder 60 GWh bei mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volllleistung), während der im



erläuternden Bericht vorgeschlagene Wert von 40 GWh als absoluten Minimum für bestehende Anlagen gelten kann.

Wir unterstützen das Anliegen, die Verfahren der 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft aufgrund ihrer Bedeutung zu beschleunigen. Die «Gemeinsamen Erklärungen des Runden Tisches Wasserkraft» halten aber auch fest, dass die Einhaltung von beispielsweise der Gewässerschutzgesetzgebung (ökologische Sanierung der Wasserkraft) oder von Ersatzmassnahmen gemäss Natur und Heimatschutzgesetz sichergestellt werden müssen. Diese müssen ebenfalls Eingang ins Bundeskonzept finden.

***Vorschlag: Für die Technologie Wind muss die detaillierte Datengrundlage für die Beurteilung möglicher Standorte geschaffen werden, um danach z.B. mittels Runder Tische die Standorte mit der höchsten Stromproduktion bei geringstem Schaden für die Biodiversität zu eruieren.***

***Die Kriterien für die «bedeutendsten Anlagen» im Konzept erneuerbare Energien müssen genauer spezifiziert werden und erhöhte Werte für Neuanlagen beinhalten sowie einen Mindestanteil Winterproduktion definieren.***

## II. Art. 10a Richtplanung

### Kantonale Interessenabwägung

Heute und im Vorschlag des Bundesrats bedürfen grössere Wasserkraft-, Windenergie- und Solaranlagen einer Eintragung im Richtplan<sup>i</sup>. Für einen solchen Eintrag müssen korrekterweise die Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren (insb. Fische, Amphibien, Muscheln, Wasserinsekten, lokal lebende und migrierende Vögel und Fledermäuse) und Pflanzen sowie der geschützten Lebensräume im Einflussbereich der geplanten Anlage erhoben werden, weil es um den Grundsatzentscheid geht, ob ein Projekt an einem Standort (überhaupt) weiterverfolgt werden kann. Es bietet sich an, dass bereits auf Stufe Richtplanung eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wird, um mindestens einen ersten Teil der Fragen zur Beeinträchtigung der Umwelt abzuklären. Noch besser wäre es, wenn im Rahmen der SUP detailliertere Datenaufnahmen und -auswertungen an den konkret im Richtplan vorgesehenen Standorten stattfinden.

Eine Verschiebung der Erhebung der konkreten Naturwerte auf eine spätere Stufe (z.B. Nutzungsplanung, Baubewilligung) birgt das Risiko, dass ungeeignete Standorte weiterverfolgt und Projektentscheide von einer Rechtsmittelinstanz aufgehoben werden. Dies ist heute einer der Hauptgründe, weshalb die Verfahren lange dauern: Bislang ist es nämlich so, dass die Kantone diese Klärungen, wenn überhaupt, nur marginal auf der Stufe der Richtplanung vornehmen oder von den Projektträgern verlangen. Gegen eine Abklärung auf Richtplanstufe lautet das falsche Standardargument der Behörden, dies wäre "nicht stufengerecht". Heute verlangen die Behörden von den Projektträgern erst im Projektgenehmigungsverfahren (Wasserkraft) oder auf der Stufe der projektbezogenen Nutzungsplanung (Regelfall Windkraft) detaillierte Angaben zum Vorkommen von geschützten, gefährdeten oder seltenen Tieren und Pflanzen und zu ihrer Gefährdung durch das Projekt (im UVB)<sup>ii</sup>. Zeigt sich dann aber auf dieser Stufe, dass erhaltungswürdige Tiere oder Pflanzen gefährdet sind, beginnen die Probleme erst recht: Seitens der Projektträger ist es (verständlicherweise) ärgerlich, zu einem solchen





Zeitpunkt mit Grundsatzfragen konfrontiert zu werden, weil sie schon viel Geld investiert haben.

***Vorschlag: Die Richtplanung der Kantone muss gestärkt werden. Sie muss eine strategische Umweltprüfung vornehmen und pro Standort eine detaillierte Interessenabwägung enthalten, die derjenigen einer UVP entspricht. So haben die Investoren eine deutlich grössere Sicherheit, dass ihrem Vorhaben keine massgeblichen Interessen im Umweltbereich entgegenstehen. Gestützt auf die Abklärungen auf Stufe Richtplan können anschliessend die Schutz-, Ersatz- und eventuelle Ausgleichsmassnahmen definiert und auf Stufe des kantonalen Plangenehmigungsverfahrens festgelegt werden.***

### **III. Art. 14a Kantonales Plangenehmigungsverfahren**

Gemäss Art. 14a neu-EnG sollen die Kantone für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen ein konzentriertes Plangenehmigungsverfahren vorsehen. Unklar bleibt dabei, ob für diese Projekte *zwingend und ausschliesslich* das konzentrierte Verfahren anzuwenden wäre, oder ob es den Kantonen freisteht, alternativ auch die Möglichkeit eines mehrstufigen Verfahrens beizubehalten. Art 75a Abs 2 der Übergangsbestimmungen scheint zudem im Widerspruch zu stehen zur Vorgabe, dass nur die bedeutendsten Anlagen dem konzentrierten Verfahren unterstehen sollen.

Aus Sicht der Umweltallianz ist nebst der erwünschten Beschleunigung der Verfahren in erster Linie relevant, ob sich die vorgesehene Regelung eignet, um Naturschutzprobleme frühzeitig zu erkennen, damit Projekte angepasst, Standorte bei grossen Interessenkonflikten frühzeitig gewechselt und angemessene Schutz- sowie Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG ausgearbeitet werden können. Grundsätzlich gilt, je grösser und komplexer ein Projekt ist desto eher macht ein zweistufiges Verfahren Sinn. Wir plädieren daher dafür, dass die Investoren wählen können, welches Verfahren sie beschreiten wollen.

#### **Vorteile eines zweistufigen Verfahrens**

Heute werden im Rahmen der zweistufigen Verfahren für Wasserkraft- und Windenergieanlagen die Naturschutzprobleme via Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Stufe Nutzungsplanung oder Konzessionsgenehmigung eruiert, und es werden entsprechende Schutz- und Ersatzmassnahmen vorgeschlagen. Diese sind aus naturschutzfachlicher Sicht aber meist sehr ungenügend. Zudem müssen die Ersatzmassnahmen rechtlich gesichert sein, wenn Standorte bereits bei der Nutzungsplanung klar sind, allerspätestens aber bei der Baubewilligung. Meist werden diese Grundsätze nicht erfüllt. Dies erklärt sich dadurch, dass die Berichte von den Projektträgern erstellt werden müssen, welche kein Interesse an Schutz- und Ersatzmassnahmen haben. Deswegen ist es zentral, dass auf Stufe Richtplanung Naturschutzprobleme frühzeitig erkannt werden. Erst so funktioniert auch ein konzentriertes Verfahren. Sonst wäre die Einflussnahme auf Schutz- und Ersatzmassnahmen stark beschränkt, und es würde verunmöglicht, in einer zweiten Verfahrensstufe zu prüfen, ob die Schutz- und Ersatzmassnahmen richtig und langfristig rechtssicher ausgestaltet werden. Eine Beschleunigung würde zudem nur dann eintreten, wenn die Verfahren reibungslos verlaufen. Würde eine Plangenehmigung,





die neu sämtliche Regelungsaspekte umfassen soll, trotz der Vorlage vom Gericht kassiert, wäre der Scherbenhaufen umso grösser.

In einem konzentrierte Plangenehmigungsverfahren müssten sämtliche Aspekte auf der Genauigkeitsstufe eines Bauprojekts abgeklärt werden. Aus Sicht der Projektträger heisst dies, dass sie noch viel grössere Vorinvestitionen und Aufwendungen leisten müssen, um ihre Dossiers im Hinblick auf dieses einzige Plangenehmigungsverfahren fit zu machen – während sie dennoch das Risiko tragen, dass letztlich die gerichtliche Überprüfung rechtlich nicht konforme Aspekte zu Tage fördert, welche zur Ablehnung des Projektes führen können. Andererseits werden mit dem einzigen Genehmigungsverfahren Sachzwänge geschaffen, dieses behördlicherseits auch durchzulassen. Verschärft wird diese Situation dadurch, dass gemäss der Vorlage von den oberen kantonalen Gerichten ausdrücklich erwartet wird, dass sie sich "Zurückhaltung" auferlegen (S. 12), bzw. selber reformatorisch tätig werden. Wir sehen darin einen inakzeptablen Übergriff der Exekutive auf die Judikative. Eine Projektgestaltung durch das Gericht ist bei den sehr komplexen Projekten für Wasserkraft- und Windenergieanlagen ausserdem verfehlt, weil es dem Gericht (zusammengesetzt aus JuristInnen) an Fachwissen gebricht, um Projektänderungen zu beurteilen und vorzuschlagen.

Ein solcher reformatorischer Entscheid könnte zudem nur noch vor Bundesgericht angefochten werden. Das Bundesgericht kann jedoch den Sachverhalt nur noch sehr beschränkt (Art. 97 Abs. 1 BGG) überprüfen, etwa wenn Willkür im Spiel ist. Die Vorgabe, dass das obere Gericht reformatorisch entscheiden soll, bedeutet eine weitere massive Verschlechterung des Rechtsschutzes.

### **Auswirkungen der kurzen kantonalen Rechtsmittelfristen von nur 10 bis 30 Tagen**

Die Vorlage verlangt in Art. 14a Abs. 4 neu-EnG), dass lediglich Beschwerde an das obere kantonale Gericht erhoben werden kann.

Die Festlegung der Projekte in einem konzentrierten Plangenehmigungsverfahren hat zur Folge, dass sehr viele Informationen verarbeitet werden und die Einsprechenden bei Veröffentlichung des Entscheids vor dem Problem stehen, wie sie diese Informationen innert nützlicher Frist beurteilen und allenfalls die Festlegung mit Beschwerde anfechten sollen. In den Kantonen dauern die Beschwerdefristen teils nur 10 (Bsp. Kt. SO), 20 (Bsp. Kt. LU, SZ, SG) oder maximal 30 Tage (Bsp. Kt. ZH, BE). Es ist schlechterdings unmöglich, die sehr komplexen Projekte für erneuerbare Energien in einer solchen kurzen Frist seriös zu beurteilen und allenfalls noch rechtzeitig eine ordentliche Beschwerde zu verfassen. Die Vorlage müsste deshalb eine längere Beschwerdefrist von mindestens 60 Tagen für alle Kantone einführen.

#### **Vorschlag:**

- *Wahlmöglichkeit für Projektträger, ob er ein zweistufiges oder konzentriertes Verfahren beschreiten möchte.*
- *Schaffung einer nationalen Kompetenzstelle für UVPs, etwa durch eine Erweiterung der Aufgaben der heutigen Stelle beim Bafu. Damit liesse sich die Problematik von ungenügend ausgearbeiteten Projekten einerseits und überlasteten kantonalen und nationalen Behörden andererseits angehen.*



## IV. Änderungen im Bereich Solarenergie

### Art. 32 DBG und Art. 9 StHG:

Pro Natura unterstützt diese Gesetzesänderungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Neubauten anders behandelt werden sollen als Bestandsbauten.

### Zusatzfrage nach einem Standard zur Nutzung von Solarenergie auf geeigneten Neubauten:

Pro Natura würde es begrüßen, wenn Bund und/oder Kantone umgehend für Neu- und Bestandsbauten, deren Dächer und Fassaden für die Nutzung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen geeignet sind, verbindliche Standards für deren vollflächige Nutzung setzen. Für ästhetisch und baukulturell sensible Gebäude können die Kantone Ausnahmen oder spezielle Standards einführen.

Alternativ könnten Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, die für Solarenergie nutzbaren Bauteilflächen sowie den erforderlichen Infrastrukturräum im Gebäude gegen eine angemessene Abgeltung für die Erstellung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen.

In jedem Fall ist eine kostendeckende Finanzierung für neue PV-Anlagen zu gewährleisten: Der Rücklieferatarif des Netzbetreibers und ergänzende staatliche Förderprogramme müssen über die Lebensdauer einer Solaranlage ihre Refinanzierung (inkl. angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals) sicherstellen – auch in Fällen mit geringem oder gar keinem Eigenverbrauch.

Schliesslich müssen die Prozesse für Immobilienbesitzer möglichst einfach sein. Heute müssen sie sich bei Pronovo für Investitionsbeiträge für PV-Anlagen und beim BFE für Mittel aus dem Gebäudeprogramm bewerben, statt dass es einen Guichet Unique gibt, über welchen die Prozesse zusammen abgewickelt werden könnten.

---

<sup>i</sup> vgl. Art. 8 Abs. 2 RPG: "Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan."

<sup>ii</sup> ARE, Erläuterungsbericht Konzept Windenergie, S. 17, siehe: [https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/erlauterungsbericht-konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungsbericht\\_Konzept\\_Windenergie.pdf](https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/raumplanung/dokumente/konzept/erlauterungsbericht-konzept-windenergie.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungsbericht_Konzept_Windenergie.pdf)

